

1. Nachtrag zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.06.2008, Nr. 25)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 29.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10a Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Duderstadt eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr einrichten.
- (2) Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr wird durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied geleitet, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Arbeit der Kinderfeuerwehr wird durch die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Artikel II

Der 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Duderstadt, 29.02.2008

Stadt Duderstadt

gez. Nolte

Wolfgang Nolte
Bürgermeister

L.S.

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt

Gemäß § 10 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
 - spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr;
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.Hierzu gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
Basteln, Brandschutzerziehung, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen), Spiel und Sport und Verkehrserziehung.
Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können;
 - Ausbildung an und mit Feuerwehrfahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 1.12.1989, Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Duderstadt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der/des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch
 - a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 - b) Austritt
 - c) Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Duderstadt,
 - d) Ausschluss oder
 - e) Auflösung der Kinderfeuerwehr.In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres verlängern.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
 - Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie dem Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Kinder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, um die Belange der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Stadt Duderstadt, 29.02.2008

L. S.

gez. Nolte
Wolfgang Nolte
Bürgermeister